

04.10.01

A

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot der Pelztierhaltung

Ministerium fr Umwelt, Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 28. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

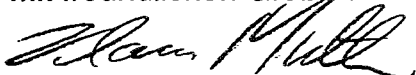
Sehr geehrter Herr Präsident,

gem Beschluss der schleswig-holsteinischen Landesregierung bitte ich Sie, den
als Anlage beigefgten Antrag auf

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot der Pelztierhaltung

gem § 36 Abs.1 der Geschftsordnung des Bundesrates den Ausschssen
zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Klaus Mller

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot der Pelztierhaltung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Gesetzesinitiative zur nderung des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel des Verbots der Pelztierhaltung zu ergreifen.

Begründung:

Tiere sind auf Grund der ethischen Verpflichtung des Menschen und durch den Grundgedanken des Tierschutzgesetzes so zu halten, dass sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis jeweils artgemäß befriedigen können; sie müssen auch artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

Die Haltung von Pelztieren ist in der Vergangenheit mit der Begründung gerechtfertigt worden, Pelztiere seien hinreichend domestiziert und deshalb sei die Pelztierzucht unter Bedingungen der Käfighaltung nicht grundsätzlich abzulehnen.

Die Nutzung von Tieren ausschließlich zur Pelzgewinnung wird heute zu Recht kritisch hinterfragt. Dabei steht die Frage nach dem „vernünftigen Grund“ im Vordergrund. Die Haltung von Wildtieren zur Produktion von Pelzen widerspricht einem zeitgemäßen Verständnis von Tierschutz.

Die Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheim gegebene Lebewesen erfordert, im Bereich des Tierschutzes ethische Grundsätze anzuwenden. Dass die Mitverantwortung des Menschen für Tiere auch dazu führen kann, dass bestimmte Formen der Tiernutzung gänzlich untersagt werden, obwohl sie wirtschaftlich betrachtet „interessant“ sind, belegt das Verbot der Qualzüchtung in § 11 b Tierschutzgesetz. Darüber hinaus hat in der Entscheidung zur Hennenhaltungsverordnung das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers betont und ausgeführt, dass nicht bereits jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz sein kann. Das Bundesverfassungsgericht betont schließlich die Befugnis des Gesetzgebers, grundsätzlich über die Frage der Zulässigkeit bestimmter Haltungsformen, hier die Zulässigkeit der Käfighaltung von Hennen, entscheiden zu dürfen, wobei insoweit der Parlamentsvorbehalt zu beachten ist.

Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Standes von Rechtsprechung und Literatur spricht alles dafür, dass der Tierschutz als Gemeinwohlbelang für eine Einschränkung auch der Berufswahlfreiheit der Pelztierhalter zur Verfügung steht. Auch ein Verbot der

Haltung von Tieren ausschließlich zur Pelzgewinnung ist insbesondere in Aspekten des Tierschutzes begründet.

Bei den Pelztieren handelt es sich um Tiere, die nur einen geringen Domestikationsgrad aufweisen. Anders als landwirtschaftliche Nutztiere, die seit Jahrtausenden von Menschen in Ställen gehalten werden, leiden Pelztiere sehr viel stärker unter den nicht art- und verhaltensgerechten Tierhaltungsformen.

Nach den vorliegenden biologischen und ethologischen Kenntnissen erscheint es sehr zweifelhaft, ob überhaupt unter Gefangenschaftsbedingungen eine art- und verhaltensgerechte Haltung von Pelztieren möglich ist. Dies gilt vor allem für den üblichen Bewegungsradius dieser Wildtiere.

Darüber hinaus dient die Pelztierzucht nicht dem Nahrungsbedürfnis des Menschen, sondern diese Tiere werden ausschließlich wegen ihres Pelzes gezüchtet, gehalten und getötet.

Der Gesetzgeber ist vor diesem Hintergrund nicht daran gehindert, grundsätzlich die Entscheidung zu treffen, die Pelztierzucht und -haltung generell zu verbieten. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Entscheidung dem Maßstab der Vertretbarkeit genügt, und es sind angemessene Übergangsregelungen für denjenigen Personenkreis vorzusehen, der die Tätigkeit der Pelztierzucht und -haltung bereits in der Vergangenheit in zulässiger Weise ausgeübt hat.

Auf Grund des Tierschutzberichtes 2001 der Bundesregierung (Drs. 14/5712) vom 29.03.2001 existieren in Deutschland noch etwa 30 Nerzfarmen, eine Fuchshaltung und eine unbekannte Anzahl von Chinchillazuchten.

Ein generelles Verbot der Pelztierhaltung erscheint daher durchaus mit den Grundrechten der Betreiber, d. h. Art. 14 GG (Eigentum) und Art. 12 GG (Berufsfreiheit) bei angemessenen Übergangsfristen für bestehende Betriebe vereinbar.

Die Regierung von Großbritannien hat bereits ein Gesetz zum Verbot der Pelztierhaltung beschlossen, die Niederlande beabsichtigt eine Gesetzesinitiative zum Verbot der Pelztierzucht.

09.11.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Pelztierhaltung

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Entschließung des Bundesrates zur Pelztierhaltung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend von der im Tierschutzgesetz enthaltenen Ermächtigung Gebrauch zu machen, für Pelztiere artgerechte Bedingungen für die Haltung vorzuschreiben, die dem geringen Domestikationsgrad von Pelztieren Rechnung tragen.

Begründung:

Tiere sind auf Grund der ethischen Verpflichtung des Menschen durch den Grundgedanken des Tierschutzgesetzes so zu halten, dass sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihre Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnisse jeweils artgemäß befriedigen können; sie müssen auch artgerecht ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

Die Haltung von Pelztieren in Käfigen ist auf Grund des geringen Domestizierungsgrades dieser Tiere als grundsätzlich problematisch anzusehen.

Bisher haben drei Länder Vorgaben zur Pelztierhaltung erlassen.

Die Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheim gegebene Lebewesen erfordert im Bereich des Tierschutzes ethische Grundsätze anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hennenhaltungsverordnung nicht bereits jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung von sich aus einen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sein kann. Aus diesem Grund ist es notwendig, Haltungsformen nicht primär nach wirtschaftlichen, sondern nach tierschutzethischen Gesichtspunkten zu definieren. Dies entspricht auch den Intentionen des Tierschutzgesetzes, die nicht auf ein Verbot von Haltungsformen abzielen, sondern darauf, dass die Haltungsformen so definiert und konkretisiert werden, dass sie den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes in höchstmöglichem Maße genügen. Dieser Weg beinhaltet auch einen vernünftigen Ausstieg aus dieser Haltungsform, wenn die notwendigen tierartethischen Anforderungen ökonomischen Maßstäben nicht genügen. Diese sind aber vorab vom Gesetzgeber festzulegen, die Entscheidung über die wirtschaftliche Tragfähigkeit verbleibt bei den potenziellen Tierhaltern. Damit müssen nach entsprechenden Übergangsfristen die derzeit üblichen Formen der Pelztierhaltung aufgegeben werden.